

Mériem Diouani-Streek/Ludwig Salgo

Probleme sozialer Elternschaft für Pflegeeltern und Vorschläge zu ihrer rechtlichen Anerkennung

1 Das Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit in Pflegefamilien

Schon John Locke (1632–1704) problematisierte mit Blick auf Pflegekinder eine ausschließlich an die biologische Abstammung des Kindes gebundene rechtliche Regelung der elterlichen Sorge:

„Ja, diese Gewalt gehört dem Vater soweinig durch ein ihm eigentümliches Naturrecht, sondern nur in seiner Eigenschaft als Vormund seiner Kinder, daß, wenn er die Fürsorge für sie aufgibt, er auch die Gewalt über sie verliert, die mit der Ernährung und Erziehung der Kinder Hand in Hand geht und untrennbar mit ihr verbunden ist, und dem Pflegevater eines ausgesetzten Kindes ebenso sehr gehört, wie dem natürlichen eines anderen. Sowenig Gewalt über seine Nachkommenschaft gibt einem Manne der bloße Akt der Zeugung, wenn alle Sorge damit ein Ende hat, und dies der ganze Rechtstitel ist, den er auf den Namen und die Autorität besitzt.“¹

Dieses Zitat zeigt, dass die Forderung nach rechtlicher Anerkennung sozialer Elternschaft für Pflegeeltern nicht unbedingt ein neues, in Deutschland allerdings ein bis heute ungelöstes Thema ist. In einer Vielzahl von Pflegekindverhältnissen werden die als Pflegeeltern tätigen Personen – das Gesetz spricht z. B. in § 1630 Abs. 3 BGB von „Pflegeperson“ – faktisch zu den „sozialen Eltern“ der ihnen anvertrauten Kinder. Die tägliche Verantwortung für das Wohlergehen dieser (Pflege-) Kinder und die rechtliche Zuständigkeit im Sinne der Pflichten und Rechte aus elterlicher Sorge fallen für diese Gruppe „fremdplazierter“ Minderjähriger allerdings auseinander: In über der Hälfte aller Pflegekindverhältnisse sind die leiblichen Eltern weiterhin Inhaber der elterlichen Sorge; für 45 % der Pflegekinder werden im Rahmen von Kinderschutzverfahren Vormünder bzw. Ergänzungspfleger eingesetzt, die bei der Unterbringung wie auch bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen an Stelle der Eltern als gesetzliche Vertreter der Pflegekinder agieren.²

Nun wäre zu erwarten, dass modernes, d. h. humanwissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse rezipierendes Familienrecht Lösungen bereithält, um adäquat auf hier zwangsläufig auftretende Spannungen zu reagieren, die dadurch entstehen, dass häufig „die personale Substanz des Kindesverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und sich [...] gegenüber den Pflegeeltern entfaltet“³. Immerhin wird hierdurch systematisch eine Gruppe von Kindern geschaffen, denen aufgrund von Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB die leiblichen Eltern voraussichtlich auf Dauer ausfallen, „denen vollwertige Ersatzeltern aber verweigert werden“⁴.

1 Locke, J., *Zwei Abhandlungen über Regierung*, Halle 1906, S. 263.

2 Statistisches Bundesamt, *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige – Vollzeitpflege 2013*, Wiesbaden 2015, Tab. 9.6.

3 Schwab, D., *Gutachten A zum 54. Deutschen Juristentag*, München 1982, S. A 112.

4 Staudinger-Coester, BGB § 1666 Rn. 227, 228.

Trotz schrittweiser Anpassung des Kindschaftsrechts an die veränderten gesellschaftlichen Realitäten von Kindheit und Familie⁵ und der Bereitschaft der Rechtspolitik, sich mit „sozial-familiärer Beziehung“ in allen nur denkbaren Konstellationen zu befassen, wird die Pflegekind-Pflegeelternbeziehung nur allzu gern übersehen oder als „sperriger“ Gegenstand beiseite geschoben. Der Gesetzgeber der letzten Dekaden zeigte ein beachtenswertes Desinteresse, das dem Pflegekindverhältnis immanente Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit grundsätzlich zu überwinden oder zumindest sukzessiv die hier auftretenden Spannungen zu verringern. Die bisher im Interesse einer Annäherung von Recht und Lebenswirklichkeit für Pflegekinder erreichten Teilregelungen, wie etwa die Regelung einer Verbleibensanordnung nach längerer Zeit der Familienpflege gem. § 1632 Abs. 1 und Abs. 4 BGB bei gerichtlichem Herausgabebeverlangen der leiblichen Eltern, erscheinen fragmentarisch und halbherzig; das gilt ebenso für die Kompetenzregelungen in den §§ 1630 Abs. 3 und 1688 BGB wie auch für das Verfahrensrecht, § 161 FamFG.⁶ Die Rechte der biologischen Eltern erscheinen als uneinnehmbares Bollwerk, die jeden Ansatz zur Anerkennung sozialer Elternschaft der Pflegeeltern zunichtemachen soweit der Substanzbereich von Elternechten betroffen ist; es ist von einer „maßlosen Überhöhung des Elternrechts“⁷ die Rede. Während über Jahrzehnte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber vor sich her trieb⁸, damit endlich unerledigte Verfassungsaufträge im Familienrecht vom Gesetzgeber umgesetzt werden und nicht müde wurde immer wieder den Vorrang des Kindeswohl bei einem unüberwindbaren Konflikt zwischen Elternrecht und Kindeswohl zu betonen, scheint eine Sequenz jüngerer Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eher zur Verunsicherung der gerichtlichen und behördlichen Praxis wie auch der Rechtspolitik als zur Stärkung von Kinderrechten beizutragen.⁹ Da hilft es auch wenig, dass die zuständige Verfassungsrichterin in Fachpublikationen erklärt, dass in 95 % der an das Bundesverfassungsgericht herangetragenen Fälle die Vorgehensweise der Gerichte und Behörden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.¹⁰ Seit Jahrzehnten schiebt die Rechtspolitik die überfällige Reform der Pflegekindschaft im Familienrecht vor sich her und verspricht Reformen, ohne dieses Versprechen einzulösen.¹¹ Zugleich wird die Liste der für diesen Bereich Reformen einfordernden Fachgremien und Expertinnen immer länger. Exemplarisch genannt werden können das Bundesjustizministerium, die Justizministerinnenkonferenz, die Familienministerinnenkonferenz, der Deutsche Juristentag, der Deutsche Familiengerichtstag uvam.¹²

Tatsächlich könnte sich eine Neuregelung des Rechts der Pflegekindschaft auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse legitimieren, denn die empirische Befundlage zu Pflegekindern ist im Ausland auf einem sehr guten Stand und im Inland im Wachsen begriffen. Vor über fünf Jahren hat das Deutsche Jugendinstitut die Ergebnisse eines mehrjährigen, vom Bundesministe-

5 Hierzu *Kostka*, Im Interesse des Kindes?, Frankfurt am Main 2004, S. 23 ff.

6 Vgl. *Salgo, L.*, Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität, in: *Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B.* (Hrsg.), Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?, Göttingen 2014, S. 53–87. Zu einer Übersicht der Teilregelungen vgl. *Salgo, L./Lack, K.*, Das Recht der Pflegekindschaft, in: *Prenzlow, R.* (Hrsg.), Handbuch Elterliche Sorge und Umgang. Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte, Köln 2016, S. 272–321.

7 *Fieseler, G.*, GK-SGB VIII/Loseblattsammlung, Neuwied 2013, 53, § 8a Rn. 3.

8 *Salgo, L.*, Unerledigte Aufträge des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber auf dem Gebiet des Familienrechts, in: *KritV* 1994, S. 262.

9 Vgl. *Heilmann, S.*, Schützt das Grundgesetz die Kinder nicht?, in: *NJW* 2014, S. 2904 ff.

10 Vgl. *Britz, G.*, Kindesgrundrecht und Elterng rundrecht, in: *FamRZ* 2015, S. 793, 794.

11 BT-Drucks. 11/5948, S. 71.

12 Vgl. zu weiteren Nachweisen Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V., Reformbedarf im Pflegekinderwesen, in: *FamRZ* 2014, S. 891.

rium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Forschungsprojektes vorgelegt, wodurch erstmals belastbare empirische Befunde zu Pflegekindern als Gruppe verfügbar wurden.¹³ Seither wurden weitere Studien veröffentlicht, die Aufschluss über psychische Belastungen und traumatische Erfahrungen von Pflegekindern in Deutschland geben.

2 Pflegekinder in Deutschland

Es ist sicher ein gutes Zeichen, wenn in einer Gesellschaft nur wenige Kinder und Jugendliche nicht im elterlichen Haushalt groß werden. Für die überwiegende Mehrzahl von Kindern in prekären Lebenslagen gelingt es in der Bundesrepublik, mit familienorientierten ambulanten oder teilstationären Hilfen die Gefährdungslagen der Kinder innerhalb ihrer Herkunftsfamilien hinreichend zu überwinden. So sind lediglich ca. 0,4 % aller Minderjährigen in Deutschland Pflegekinder im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts (Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 27 SGB VIII).¹⁴

Allerdings belegt die in- wie ausländische Pflegekinderforschung, dass Pflegeinder eine besonders belastete und mit Blick auf Einschränkungen ihrer psychischen Gesundheit eine äußerst vulnerable Gruppe junger Menschen repräsentieren. Diesbezüglich weisen die in Deutschland vorliegenden Studien zur Prävalenz psychischer Belastungen und traumatischer Erfahrungen bei Pflegekindern diese Kindergruppe als „Hochrisikogruppe“¹⁵, bzw. in etwas milderer Formulierung, als „risikobehaftete Gruppe“¹⁶ aus.

Pflegekinder tragen jedoch nicht nur ein gegenüber allen Kindern und Jugendlichen in Deutschland deutlich erhöhtes Risiko, im weiteren Lebensverlauf psychisch zu erkranken, sondern sie weisen bereits in Kindheit und Jugend erhebliche Entwicklungsbeeinträchtigungen auf und erleben geminderte Teilhabe- und Bildungschancen. Die vom Deutschen Jugendinstitut vorgelegten Forschungsbefunde weisen für Pflegekinder im Verhältnis zu Gleichaltrigen eine zwei- bis dreifache Erhöhung des Anteils psychisch auffälliger Kinder, eine vierfach erhöhte Sonderschulquote sowie mehrfach erhöhte Raten bei Klassenwiederholungen und Lernbeeinträchtigungen aus. Ebenfalls sind Zusammenhänge zwischen Verhaltensproblemen und negativen Schulleistungen sowie sozialer Ausgrenzung aus Gleichaltrigenbezügen erkennbar.¹⁷ Besonders bedenklich sind allerdings Daten zur Verbreitung traumatischer Erlebnisse von Pflegekindern innerhalb ihrer Herkunftsfamilien. Aktuelle Pflegekinderstudien weisen eine Traumaexposition von 86 bis 92 % aus, wobei

13 DJI/DIJuF (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, hrsg. von Deutsches Jugendinstitut/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., München 2010.

14 Vgl. Nachweise bei Diouani-Streek, M., Kontinuität im Kinderschutz – Perspektivplanung für Pflegekinder, Reihe Jugend und Familie Band 14, Berlin 2015, S. 13.

15 Oswald, S. H./Goldbeck, L., Traumata bei Pflegekindern, in: Fegert, J.M./Ziegenhain, U./Goldbeck, L. (Hrsg.), Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland, Weinheim/Basel 2013, S. 206; Pérez, T./Di Gallo, A./Schmeck, K./Schmid, M., Zusammenhang zwischen interpersoneller Traumatisierung, auffälligem Bindungsverhalten und psychischer Belastung bei Pflegekindern, in: Kindheit und Entwicklung, 20. Jg., 2011, S. 73; Arnold, J., Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung bei Pflegekindern: Psychische Belastung, posttraumatische Symptomatik und kindliche Verhaltensauffälligkeiten, München 2010, S. 214; Fegert, J. M., Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 1998, S. 29.

16 Kindler, H./Scheuerer-Englisch, H./Gabler, S./Köckeritz, Ch., Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe, in: DJI/DIJuF, Handbuch Pflegekinderhilfe, hrsg. von Deutsches Jugendinstitut e.V./Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., München/Heidelberg 2010, S. 209.

17 Vgl. Kindler et al. 2010, Anm. 16, S. 208–214 ff.

der Großteil der Kinder vor ihrer Herausnahme aus dem Elternhaus interpersonelle, in der Regel durch die eigenen Eltern verursachte, Traumata erlebt hat.¹⁸

Diese Befunde sind nicht allzu verwunderlich, da die Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege zumeist erst dann erfolgt, wenn es mit ambulanten oder teilstationären Hilfeformen nicht gelungen war, die innerfamiliären Gefährdungen wirksam und nachhaltig abzuwenden. Ein Blick in die letzte diesbezüglich verfügbare Statistik zeigt, dass für acht von zehn Pflegekindern zuvor mindestens eine andere Hilfe innerhalb der Herkunftsfamilie erbracht wurde.¹⁹

Diese ambulanten Hilfen scheitern allerdings immer wieder bei chronisch und mehrfach belasteten Eltern teils mit Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, psychischer Erkrankung, häuslicher Gewalt u.ä.m. Die mit der Einschränkung elterlicher Kompetenzen verbundenen Erfahrungen erzeugen zumeist Entsprachungen im Verhalten der Kinder, die unter äußerst deprivierenden Umständen immer wieder Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch erleben, ehe ausreichende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden.²⁰

Werden die betroffenen Kinder schließlich in Familienpflege vermittelt, so ist das pädagogische Ziel dieser „Maßnahme“, ihnen in der Pflegefamilie korrigierende Bindungs- und Sozialisationserfahrungen zu ermöglichen – dies benötigt Zeit und Verbindlichkeit.

2.1 Die soziale Familie als Chance für Pflegekinder

Zeitlich betrachtet fungieren Pflegefamilien in Deutschland in der Regel für die Kinder langfristig als soziale Familien: Zum einen zeigen Stichtagserhebungen zur durchschnittlichen Verweildauer von Kindern in Vollzeitpflege, dass diese in ihrer aktuellen Pflegefamilie bereits seit über fünf Jahren leben und dieser Zeitraum ermöglicht eindeutig einen Bindungsaufbau in der Pflegefamilie und bietet Raum für neue Sozialisationserfahrungen.²¹ Zum anderen münden Pflegeverhältnisse in Deutschland mit etwa 2,5% geplanter Rückführungen sowie mit weniger als 2% anschließender Adoptionen nur sehr selten in eine rechtlich mit der faktischen Lebenssituation der Kinder kongruente Lebensform.²²

Nun könnte man argumentieren, dass diese Sachverhalte konzeptionell in Deutschland nicht gewollt sind, da Pflegekindschaft hier „institutionell auf Zeit“ angelegt ist und das Ziel der „Fremdplatzierung“ die Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt ist.²³ Aber Konzepte müssen sich stets an der Realität messen lassen und bedürfen deshalb der regelmäßigen fachlichen Revision. Diesbezüglich zeigt die ausländische Forschung, dass, wenn Kindesunterbringungen wegen Misshandlung und/oder Vernachlässigung innerhalb der Herkunftsfamilie erfolgen, das Risiko der Kinder nach einer Rückführung wieder Opfer von Misshandlung und Vernachlässigung im elterlichen Haushalt zu werden sehr hoch liegt (17–48%). Das höchste Risiko, Opfer erneuter Mis-

18 Vgl. Pérez *et al.* 2011, Anm. 15; Arnold 2010, Anm. 15.

19 Vgl. Kolvenbach, F.-J., 16 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland. Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken Erzieherische Hilfen 1991 bis 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden 2008, S. 14.

20 Vgl. Kindler *et al.* 2010, Anm. 16, S. 197; Fegert, J.-M., Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars sowie zur verbesserten Koordinierung und Vernetzung im Kinderschutz, in: Ziegenhain, U./Fegert, J.-M. (Hrsg.), Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung 2007, S. 201.

21 Vgl. DJI/DIJUf 2010, Anm. 13, S. 131.

22 Vgl. zu Rückführungsdaten DJI/DIJUf 2010, Anm. 13, S. 624; zur Adoption: vgl. Statistisches Bundesamt 2015, Anm. 2, Tab. 13.6.

23 BVerfGE 79, S. 51/60.

handlung im Elternhaus zu werden, tragen Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zum Grundschulalter.²⁴ Ausländische Wirksamkeitsstudien zu den Effekten intensiver Rückführungsbemühungen mit chronisch belasteten Eltern zeigen zudem kaum ermutigende Befunde.²⁵

Tritt also in Deutschland bei Ausfall der Herkunftsfamilie in der überragenden Mehrzahl der Fälle die Pflegefamilie langfristig an deren Stelle und blickt man auf das Erleben und Verhalten der Pflegekinder, dann bietet ihnen die soziale Familie eine günstige Entwicklungsperspektive: Trotz eines hohen Anteils „chronifizierender Störungen und anhaltend negativer Bildungskarrieren“ erleben Pflegekinder mit „längerem Aufenthalt in einer Pflegefamilie im Mittel (...) eher günstige Veränderungen“²⁶.

Die Bereitschaft der Pflegefamilien, diese psychisch hoch belasteten bzw. traumatisierten Kinder aufzunehmen und die lebensgeschichtlich erschwertem Chancen der Kinder, erworbene Entwicklungs-, Bindungs- und Sozialisationsdefizite allmählich zu überwinden, erfordern in pädagogischer und psychologischer Hinsicht ein Höchstmaß an Sicherheit und Eindeutigkeit des Aufwachsens in der sozialen Familie.²⁷

Zwar ist die Pflegefamilie eine „Familie“ i. S. von Art. 6 Abs. 1 GG²⁸; diese Anerkennung vermag sie aber gegenüber Eingriffen von Behörden oder Gerichten kaum zu schützen, wird doch die Elterneigenschaft i. S. von Art. 6 Abs. 2 GG nur den biologischen Eltern zugestanden.²⁹ Einen dauerhaften Schutz der „sozial-familiären Beziehung“ in der Pflegefamilie kann allerdings gegenwärtig kein Jugendamt oder Familiengericht keinem „fremduntergebrachten“ Kind in Deutschland gewähren, da das Familienrecht bis heute keine Absicherung der Familienpflege als „dauerhafter Lebensperspektive“ für in der Herkunftsfamilie gefährdete Kinder kennt.

Dieses rechtliche Defizit läuft nicht nur dem pädagogischen Ziel von Vollzeitpflege und der Anerkennung ihrer faktischen Funktion in Deutschland zuwider, sondern ignoriert zudem empirische Befunde der internationalen Pflegekinder- und Adoptionsforschung, die in anderen Staaten bereits vor Jahrzehnten maßgebliche Impulse für umfassende Rechts- und Strukturreformen in Kinderschutz, Pflegekindschaft und Adoptionswesen geliefert haben.³⁰

Befunde zur Bindungsentwicklung in der Pflegefamilie von Kindern mit Gefährdungserfahrungen in der Herkunftsfamilie zeigen bspw., dass es dem Großteil der in Familienpflege lebenden Kinder binnen nur ein bis zwei Jahren gelingt, tragfähige Beziehungen zu den Pflegeeltern aufzubauen. Trotz der überwiegend desorganisierenden, und damit ein hohes psychopathologisches Risiko bergen primären Bindungserfahrungen der Kinder in ihren Herkunftsfamilien, konnten sie also in ihren sozialen Familien neue Erfahrungen sicherer Bindungen und Fürsorgebezie-

24 Vgl. *Connell, C. M./Vanderploeg, J. J./Katz, K. H./Caron, C./Saunders, L./Kraemer, J. T.*, Maltreatment Following Reunification: Predictors of subsequent Child Protective Services Contact after Children return Home, in: *Child Abuse & Neglect*, Vol. 33, 2009, S. 218–228.

25 Vgl. Übersicht bei *Diouani-Streek* 2015, Anm. 14, S. 195 ff.

26 DJI/DIJuF 2010, Anm. 13, S. 868.

27 Ebenso *Fegert, J.M.*, Die Auswirkungen traumatischer Erfahrungen in der Vorgeschichte von Pflegekindern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 1998, S. 30; *Köckeritz, C.*, Wie Pflegekindschaft gelingen kann: entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Aspekte, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 2014, S. 66; *Schleiffer, R.*, Fremplatzierung und Bindungstheorie, Weinheim 2015, S. 177 f.

28 BVerfGE 68, S. 176/187/79/51/60; BVerfG, in: *NJW* 1984, 183.

29 BVerfGE 79, S. 51/60.

30 Vgl. *Diouani-Streek* 2015, Anm. 14, Kap. V.

hungen machen.³¹ Säuglinge und Kleinkinder, auch wenn sie mit Vorbelastungen in Pflege vermittelt werden, zeigen bereits nach acht Wochen spezifische Bindungen an die Pflegemutter und diese Bindungen bergen für sie therapeutisches Potential.³²

Allerdings, und dies gilt es besonders zu unterstreichen, basieren diese internationalen Befunde auf Studien mit Kindern, deren Verbleib in der sozialen Ersatzfamilie dauerhaft rechtlich abgesichert ist. Diese rechtliche Absicherung vermittelt den Kindern offensichtlich das notwendige Maß an emotionaler Sicherheit, sich auf die Bindungsperson einlassen und verlassen zu können.³³

Genau diese Absicherung allerdings, wird Pflegekindern in Deutschland bis heute strukturell vorenthalten, obgleich dem Erleben emotionaler Sicherheit gerade für Pflegekinder eine besondere Bedeutung zukommt.

3 Die besondere Bedeutung emotionaler Sicherheit in der sozialen Familie

Die Bedürfnisse nach emotionaler Sicherheit und sozialer Zugehörigkeit sind anthropologisch verankerte Grundbedürfnisse des Menschen ab Geburt. Eine wesentliche Funktion von Bindungspersonen ist es deshalb, dem Kind in Stress oder Angst auslösenden Situationen physischen und psychischen Schutz zu bieten, wie es Mary Ainsworth im empirisch begründeten Konzept der Bindungsperson als „sichere Basis“ und „sicherer Hafen“ dargelegt hat.³⁴

In der überragenden Mehrzahl aller Eltern-Kind-Verhältnisse übernehmen Eltern für ihren Nachwuchs diese und noch viele andere Elternfunktionen intuitiv und selbstverständlich und dies legitimiert entwicklungspsychologisch betrachtet die rechtliche Zuordnung des Kindes zu seinen „natürlichen Eltern“ durch Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und den verfassungsrechtlichen Schutz der Familie gegenüber Eingriffen von außen. Nur die erhebliche Gefährdung bzw. Schädigung des Kindes innerhalb seiner „natürlichen Familie“ legitimiert die Trennung eines Kindes von seiner „natürlichen Familie“ gemäß Art. 6 Abs. 3 Grundgesetz, wie es die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist. Dabei ist es hinsichtlich der Vorgeschichte und Erlebnisse eines gefährdeten bzw. bereits geschädigten Kindes in seiner Herkunftsfamilie ohne Aussagewert, ob seine Vermittlung in Pflege infolge eines zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens gem. §§ 1666, 1666a BGB oder im Rahmen einer von einem Jugendamt initiierten Inpflegegabe gem. §§ 33, 36, 37 SGB VIII mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern erfolgt. Die elterliche Einwilligung zur Unterbringung des Kindes macht rechtliche Eingriffe in die elterliche Sorge in Deutschland auch bei eindeutiger Kindeswohlgefährdung entbehrlich.³⁵ Vor ihrer Vermittlung in Pflege haben die Kin-

31 Vgl. DJI/DIJuF 2010, Anm. 13, S. 161.

32 Vgl. Stovall-McClough, K. C./Dozier, M., Forming Attachments in Foster Care: Infant attachment Behaviors during the first 2 Months of Placement, in: Development and Psychopathology, Vol. 16, 2004, S. 253–271; Bernier, A./Ackerman, J. P./Stovall-McClough, K. C., Predicting the Quality of Attachment Relationships in Foster-Care Dyads from Infants Initial Behaviors upon Placement, in: Infant Behavior and Development, Vol. 27, 2004, S. 366–381.

33 Vgl. Triseliotis, J., Long-term Foster Care or Adoption? The Evidence examined, in: Child and Family Social Work, Vol. 7, 2002, S. 28.

34 Vgl. Grossmann, K. E./Grossmann, K., Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2014.

35 Vgl. Staudinger-Coester 2015 § 1666 Rz. 62. Da diese Zustimmung jederzeit widerrufbar ist, dürfen Behörden und Gerichte den Fallverlauf nicht aus dem Blick verlieren.

der deshalb jedenfalls „zumeist länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten“³⁶ erlebt.

Das anthropologisch verankerte Grundbedürfnis des Kindes nach emotionaler Sicherheit erlischt selbstverständlich nicht mit dem Eintritt eines Kindes in den Pflegekindstatus. Im Gegenteil: In Anbetracht widriger Fürsorge- und desorganisierender Bindungserfahrungen in der Herkunftsfamilie haben diese Kinder wiederholt die massive Verunsicherung und Bedrohung ihrer emotionalen Sicherheit erlebt. Infolge hoch Angst auslösender bis hin zu traumatisierender Erlebnisse mit den leiblichen Eltern im Kontext von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch sind deshalb gerade Pflegekinder in besonderer Weise auf die korrigierende Erfahrung angewiesen, dass ein Zusammenleben mit Erwachsenen in Angstfreiheit möglich ist. Dem nachholenden Erleben emotionaler Sicherheit in der sozialen Familie kommt im Pflegekindverhältnis deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Das Gegenteil von emotionaler Sicherheit ist durch ständige Ängste über eine Trennung von oder den Verlust der sozialen Familie ausgelöster psychischer Stress infolge der Verunsicherung durch die Rechtslage. Pflegekinder sind aufgrund ihrer Vorerfahrungen besonders vulnerabel für erhöhtes Angst- und Stresserleben, welches sich negativ auf die körperliche und seelische Kindesentwicklung auswirkt.³⁷

Nun konterkariert allerdings gerade der Pflegekindstatus in Deutschland das Grundbedürfnis des – insbesondere traumatisierten – Kindes nach emotionaler Sicherheit dadurch, dass die rechtliche Zuordnung des Kindes zu den leiblichen, vormals gefährdenden bzw. traumatisierenden Eltern grundsätzlich erst einmal bestehen bleibt oder, falls Sorgerechtseinschränkungen ausgesprochen worden sind, diese gem. § 1696 Abs. 2 BGB unter dem Vorbehalt einer jederzeit möglichen Aufhebung erfolgen.

Auch wenn Pflegekinder also wie oben dargelegt faktisch die Chance erhalten, in einer sozialen Familie aufzuwachsen, so schwebt über dieser psychologisch betrachtet das Damoklesschwert eines jederzeit drohenden gerichtlichen Herausgabeverlangens durch die noch oder wieder sorgeberechtigten Eltern und die emotionale Verunsicherung bleibt Begleiter ihres Alltags. Dies widerspricht nicht nur den oben angesprochenen Erkenntnissen der Pflegekinderforschung, sondern auch einem zentralen Postulat der Traumaforschung grundlegend: In der Traumatherapie wird die Herstellung einer tragfähigen Patient-Therapeut-Beziehung, die eine Konfrontation mit traumaassoziierten Erinnerungsauslösern ausschließt, konsensual als Voraussetzung einer gelingenden Traumabewältigung des Patienten gefordert.³⁸ Gerade weil die Mehrzahl der Pflegekinder innerhalb ihrer Herkunftsfamilien nachweislich traumatischen Erlebnissen ausgesetzt war (siehe oben Punkt 2), ist die Bereitstellung eines angstfreien Lebensmittelpunktes von grundlegender Bedeutung nicht nur für den Beginn und Erfolg einer Therapie, sondern auch für das Gelingen des Alltags in der Pflegefamilie und den Aufbau korrigierender Bindungsbeziehungen. Entsprechend weisen Neu-

36 DJI/DIJuF 2010, Anm. 13, S. 270.

37 Vgl. Grossmann, K., Bindung und empfundene Zugehörigkeit, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Grundbedürfnisse von Kindern – Vernachlässigte und misshandelte Kinder im Blickfeld helfender Instanzen, Idstein 2009, S. 26.

38 Vgl. Ehlert-Balzer, M., Trauma, in: Mertens, W./Waldvogel, B. (Hrsg.), Handbuch Psychoanalyse, Berlin 2000, S. 731.

robiologen³⁹, Kinderpsychiater⁴⁰, Psychoanalytiker⁴¹, klinische Bindungsforscher⁴² und psychologische Sachverständige⁴³ einhellig und eindringlich auf die Notwendigkeit hin, für Pflegekinder und -eltern verlässliche und eindeutige Strukturen zu schaffen:

- die das notwendige Maß an Sicherheit und Eindeutigkeit ermöglichen,
- damit Pflegeeltern für die Kinder als sichere Basis fungieren können,
- die den für Pflegekinder erschwerten Bindungsaufbau in der sozialen Familie positiv stützen,
- die einen sicheren äußeren Rahmen im Alltag und für den Beginn einer Therapie bieten und nicht durch persönliche Kontakte mit traumatisierenden Eltern(teilen) in Frage stellen,
- wofür das Aussetzen persönlicher Kontakte notwendig werden kann, „da das therapeutische Ziel des Erwerbs einer inneren Kontrolle über traumatische Erinnerungen nicht erreicht werden kann, wenn von außen Erinnerungsauslöser gesetzt werden“⁴⁴.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Deutschland sind Pflegekinder und -eltern allerdings der permanenten Unsicherheit über die Stabilität des kindlichen Lebensmittelpunktes ausgesetzt, was einen vermeidbaren Risikofaktor für die im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland ohnehin psychisch besonders belastete Gruppe der Pflegekinder darstellt. Die Pflegekinderforschung hat wiederholt aufgezeigt, dass instabile Platzierungen einen Katalysator für die Verschlimmerung vorhandener Belastungen darstellen.⁴⁵ Demgegenüber stellt die Stabilität einer etablierten Bindung zu feinfühligen, sozialen Elternpersonen einen bedeutsamen Schutzfaktor für die weitere Entwicklung des Pflegekindes dar.⁴⁶

Nach erfolgtem Bindungsaufbau nimmt das Bedürfnis der stabilen Zugehörigkeit des Pflegekindes zu seiner sozialen Familie zu, was sich im Wunsch der Kinder nach dem gleichen Nachnamen, nach der Vormundschaft oder Adoption durch seine Pflegeeltern äußern kann.

Tatsächlich zeigen Befunde aus empirischen Vergleichsstudien zu den Entwicklungsverläufen von Pflege- und Adoptivkindern, dass sich Adoptierte insgesamt langfristig deutlich besser entwickeln.⁴⁷ Dieser Befund wird als Effekt ihrer erlebten, sicheren Zugehörigkeit zur Ersatzfamilie interpretiert: Mehrere britische Studien hatten bereits in den 1980er-Jahren gezeigt, dass Pflegekinder anders als Adoptivkinder unter einem stetigen Gefühl der Unsicherheit und Ängstlichkeit

39 Himpel, S./Hüther, G., Auswirkungen emotionaler Verunsicherungen und traumatischer Erfahrungen auf die Hirmentwicklung, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens: Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie, Idstein 2004, S. 123.

40 Fegert, J.M., Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs indiziert?, in: Familie Partnerschaft Recht 2002, S. 219–225; Schleiffer, R., Fremplatzierung und Bindungstheorie, Weinheim 2015, S. 177 f.

41 Zenz, G., Konflikte um Pflegekinder, in: Salgo, L./Zenz, G./Fegert, J.M./BauerA./Lack, K./Weber, C./Zitelmann, M. (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft – Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2014, Rz. 1251.

42 Brisch, K.-H., Bindung und Umgang, in: Brühler Schriften zum Familienrecht Band 15 – Siebzehnter Deutscher Familiengerichtstag 2007, S. 105.

43 Kindler, H., Trennungen zwischen Kindern und Bindungspersonen, in: Familie, Partnerschaft, Recht 2013, S. 194–200.

44 Kindler, H. 2013, Anm. 43, S. 199.

45 Vgl. Healey, C. V./Fisher, P. A., Young Children in Foster Care and the Development of favorable Outcomes, in: Children and Youth Services Review, Vol. 33, 2011, S. 1823.

46 Grossmann, K. 2009, Anm. 37, S. 28.

47 Sinclair, I./Baker, C./Wilson, K./Gibbs, I. (Hrsg.), Foster Children. Where they go and how they get on, London/Philadelphia 2005, S. 125.

über ihre Zugehörigkeit zur Pflegefamilie leiden. Die in Großbritannien damals fehlende rechtliche Absicherung der Pflegekindschaft und damit prinzipiell jederzeit bestehende Möglichkeit gerichtlicher Rückführungsforderungen wurden als ursächliche Gründe hierfür angeführt. Den Übergang von Pflege in Adoption kommentierten Pflegekinder entsprechend mit Aussagen wie "I belongs", "You cannot be taken away", "Being a proper part of the family"⁴⁸.

Dieser Hauptunterschied zwischen Adoption und Pflege kann mit Befunden zur langfristigen psychosozialen Entwicklung von Adoptierten und Pflegekindern in Verbindung gesetzt werden:

Im Gruppenvergleich zeigt sich, dass Langzeitpflegekinder gegenüber Adoptierten im Erwachsenenalter in Bezug auf persönliche Fähigkeiten der Lebensbewältigung und ihre soziale Integration benachteiligt sind. Für sie finden sich durchgängig schlechtere Werte in den Bereichen psychische Gesundheit, Bildungs- und Arbeitsmarktbeteiligung sowie Familienleben, und sie leben auch als Erwachsene noch häufiger in schwierigen Umständen, die von Arbeits- und Wohnungslosigkeit, Kriminalität und Gewalt geprägt sind.⁴⁹

Sogar bei höherer Vorbelastung gegenüber Pflegekindern zum Zeitpunkt der Unterbringung zeigen Adoptivkinder die mit Abstand stabilsten Bindungen an ihre Eltern. Dieser positive Effekt wird als Ergebnis der höheren Stabilität ihrer Platzierung interpretiert und impliziert eine stärkere und zügigere Umsetzung der Adoptionsoption für Kinder, deren Gefährdungslagen durch unlösbare Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit bzw. familiäre Problemlagen nicht durch mildere Interventionen abgewendet werden können und die dauerhaft außerhalb ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen werden.⁵⁰

4 Reformbedarfe und Lösungsmöglichkeiten zur rechtlichen Anerkennung sozialer Elternschaft im Pflegekindverhältnis

Auch in Deutschland ist es an der Zeit für eine fachliche Revision und für Reformen des Rechts der Pflegekindschaft und einige zentrale Regelungsbedarfe und Lösungsmöglichkeiten zur rechtlichen Anerkennung dieser Form der sozialen Elternschaft sollen nun abschließend dargelegt werden.

4.1 Die Universalität besonders schutzbedürftiger Kinder

In Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention werden die Gefährdungsformen des Kindes wie auch die von den Vertragsstaaten zu ergreifenden Maßnahmen zu deren Aufdeckung und Abwendung aufgeführt. Diese inzwischen von der Bundesrepublik und etlichen Staaten ratifizierte Konvention gibt in Art. 20 Abs. 1 und 3 UN-KRK zudem Richtungsweisungen fachlichen Handelns für die Gruppe von Kindern vor, die „vorübergehend oder dauernd“ aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst wurden oder denen „der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann“. Bei der Wahl der Lösungen ist die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

48 Vgl. *Triseliotis, J.* 2002, Fn. 33, S. 28.

49 Vgl. *Triseliotis, J.* 2002, Fn. 33, S. 29.

50 Vgl. *Quinton, D./Selwyn, J.*, Adoption as a Solution to intractable Parenting Problems: Evidence from two English Studies, in: *Children and Youth Services Review*, Vol. 31, 2009, S. 1122.

Bereits seit Längerem zeichnet sich in den rechts- und sozialpolitischen Fachdiskursen auf nationaler und internationaler Ebene die deutlich übereinstimmende Tendenz ab, dass sich Staatsinterventionen zur Kindeswohlwahrung nicht nur auf die Abwehr akuter Kindeswohlgefährdungen konzentrieren dürfen, sondern die Rechtsordnungen gleichzeitig zur Kontinuitätssicherung (“permanency planning”) fremdplatzierter Kinder beitragen müssen.⁵¹

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII steht mit diesen völkerrechtlichen Vorgaben in Übereinstimmung, denn die Reform des Kinder- und Jugendhilferecht war von dem Bestreben bestimmt, mittels einer zeit- und zielgerichteten, geplanten Intervention, Schwebezustände im Pflegekindverhältnis möglichst bald zu beenden.⁵² So ist Vollzeitpflege gem. §§ 33 S. 1, 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entweder „zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt“. Damit sollte die humanwissenschaftlich umstritten notwendige, nachhaltige Kontinuitätssicherung gesichert werden, wie oben ausführlich dargelegt worden ist.

Nun sind Spannungen im Pflegekindverhältnis gewiss nicht gänzlich vermeidbar, jedoch können zumindest die aus dem Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit herrührenden Spannungen zeitlich begrenzt werden. In Konformität mit dem Völkerrecht zeigt hier das geltende Jugendhilferecht in §§ 33, 36, 37 SGB VIII Wege auf, wie in Übereinstimmung mit der humanwissenschaftlichen Befundlage Kontinuitätssicherung erreicht werden kann. Nur kennt bislang das Kindschaftsrecht im BGB bis auf die Adoption keine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ außerhalb der Herkunfts-familie. Hierdurch laufen die sozialrechtlich differenzierten Vorgaben zur Kontinuität sichernden Perspektiv- und Hilfeplanung für Pflegekinder in der Praxis ins Leere, könnte doch nur mittels einer familiengerichtlichen Anordnung eine verbindliche Absicherung eines Pflegekindschaftsverhältnisses erfolgen.⁵³

4.2 Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wie auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) findet sich ein „Befristungsdogma“ für Pflegekindschaftsverhältnisse: Diese sind „institutionell auf Zeit angelegt“ und sollen sich nicht so verfestigen, dass die leiblichen Eltern mit der Weggabe des Kindes nahezu automatisch den dauernden Verbleib des Kindes befürchten müssten, worauf sich das zeitlich unbegrenzte Offenhalten der Rückführungsperspektive begründet.⁵⁴ Die apodiktische Aussage des BVerfG wie auch des EuGHMR, dass die Impflegegabe eines Kindes grundsätzlich eine vortübergehende Maßnahme darstelle, die zu beenden sei, sobald die Umstände dies erlaubten, ist nicht nur konzeptionell unvereinbar mit den heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen z. B. zur Bindungsdynamik in der Pflegefamilie, zur Traumarate unter Pflegekindern sowie den Grenzen der Veränderbarkeit spezifischer Einschränkungen elterlicher Erziehungskompetenzen, sondern sie ist gänzlich überholt worden von der faktischen Realität der Pflegekindschaft in Deutschland. Es fällt auf, dass die in Art. 20 UN-KRK getroffene völkerrechtliche Feststellung, dass Pflegekinder „vorübergehend oder dauernd“ aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sein können, an keiner Stelle in der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGHMR auch nur eine Erwähnung findet. Die Völkerge-

51 Vgl. Heilmann, S./Salgo, L., Sind Pflegekinder nicht (mehr) schutzbedürftig?, in: FamRZ 2014, S. 705.

52 BT-Drucks. 11/5948, S. 72; Wiesner/Schmid-Obkirchner, SGB VIII 2015, § 37 Rn. 20 ff., 27 ff.

53 Vgl. Diouani-Streek, M., Perspektivplanung von Pflegeverhältnissen: Online-Studie in deutschen Jugendämtern, in: Zeitschrift für Sozialpädagogik, 9. Jg., 2011, S. 115–142.

54 BVerfG vom 20. 5. 2014 – 1 BvR 3190/13 – juris Rn. 20 f; 14. 6. 2014 – 1 BvR 725/14 juris Rn. 41.

meinschaft hat, wie sich aus den Materialien ergibt, lange um diese Formulierung gerungen, um sich schließlich aus guten Gründen für die Gleichwertigkeit der Optionen unter Beachtung der Kontinuitätssicherung für gefährdete Kinder zu entscheiden.

Allerdings weisen sowohl das BVerfG, als auch der EuGHMR selbst den Weg aus dem Dilemma: Das von Seiten der Rechtsprechung anzustrebende Ziel der späteren Zusammenführung von Kind und leiblichen Eltern ist stets mit dem Wohl des Kindes in Einklang zu bringen, wobei letzteres das Elterninteresse überwiegen kann: „Insbesondere hat ein Elternteil nach Art. 8 EMRK keinen Anspruch auf Maßnahmen, die der Gesundheit und Entwicklung des Kindes schaden würden“⁵⁵. Der EuGHMR hat wiederholt die rechtliche Absicherung des dauerhaften Verbleibs im Wege der Übertragung des Sorgerechts auf die Pflegeeltern als konventionsgemäß anerkannt.⁵⁶

Das Kontinuitätsprinzip, die Anerkennung von *de-facto-Familienbeziehungen* sowie die „*sozial-familiäre Beziehung*“ erlangen im Völkerrecht, aber auch im deutschen, ausländischen und internationalen Familien-, Sozial- und Verfahrensrecht ein immer größeres Gewicht. Es kann nicht ernsthaft behauptet werden, dass das Verfassungsrecht der Bundesrepublik eine permanente Verunsicherung von Pflegeeltern und Pflegekindern gebieten und eine Kontinuitätssicherung im Familienrecht verbieten würde. Im Gegenteil: Bereits 1968 greift das BVerfG entwicklungspsychologische Erkenntnisse auf, die inzwischen weltweit vielfach bestätigt worden sind: Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem „für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum“ stattfinden.⁵⁷ Fallen die rechtliche und soziale Elternschaft hingegen auf lange Sicht auseinander, wird dieser Umstand als kindeswohlwidrig eingestuft.⁵⁸

Das Verfassungsrecht der Bundesrepublik steht der Beseitigung einer solchen nicht nur kindeswohlwidrigen, sondern unter Umständen kindeswohlgefährdenden Rechtslage keineswegs entgegen.⁵⁹ Im Gegenteil: Der Gesetzgeber ist zur Beseitigung kindeswohlgefährdender Umstände geradezu verpflichtet; die Grundrechte der Eltern sind nicht unüberwindbar⁶⁰ und das Kindeswohl muss letztlich bestimmend sein.⁶¹

Schließlich hat „der Gesetzgeber (...) beim Erlass kindeswohldienlicher Maßnahmen Einschätzungs- und Gestaltungsspielräume, die eine Durchbrechung des Befristungsdogmas beim Pflegekindverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Spielräume des Gesetzgebers, unter Überwindung von Elterninteressen zum Wohle des Kindes in bestimmten Si-

55 EGHMR, FamRZ 2004, S. 1459, Nr. 43.

56 Nachweise bei Schorn, G., Das Pflegekind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Frankfurt am Main 2014, S. 323 ff.; S. auch zur jüngeren Rspr. des EuGHMR Pintens, W., FamRZ 2016, 341 (345); EuGHMR 26.11.2013 (X/Lettland), Nr. 27853/09, § 101; EuGHMR 22.11.2010 (Moretti und Benedetti/Italien), Nr. 16318/07.

57 BVerfGE 24, S. 119/146.

58 Vgl. Bothof, A., Perspektiven der Minderjährigenadoption, Tübingen 2014, S. 81, 92.

59 Deutlich geworden in einer Rüge des BVerfG an einer OLG-Entscheidung zur – unsachgemäß – Herausgabe eines in der Vorgeschichte schwer misshandelten Langzeitpflegekindes an seine biologischen, noch immer sorgeberechtigten Eltern, vgl. BVerfG 1 BvR 2910/09 vom 31. März 2010, Rz. 27.

60 Vgl. Britz, G., Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: Coester-Waltjen et al. 2014, Anm. 6, S. 18.

61 BVerfGE 75, 201, 218; BVerfGE 68, 176, 188.

tuationen rechtliche Sicherungsmöglichkeiten zu schaffen, sind vom Bundesverfassungsgericht nicht ausgeleuchtet“⁶².

Somit verfehlten Zweifel an den Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers, die zur Argumentation vorgebliche verfassungsrechtliche Bedenken und Schranken ins Feld führen, die verfassungsrechtliche Ausgangslage.

4.3 Regelungsbereiche

Reformen des Rechts der Pflegekindschaft erscheinen in folgenden, sogleich ausführlich dargelegten Regelungsbereichen notwendig: die Ermöglichung der Adoption; die familiengerichtliche Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen unterhalb der Adoption; die Prüfung der Frage, ob Pflegeeltern die Vormundschaften über die bei ihnen lebenden Pflegekinder übernehmen sollten; die sorgerechtlichen Kompetenzen von Pflegeeltern; das auf Trennung und Scheidung von Kindeseltern konzentrierte Umgangsrecht, welches auf Kinder, die wegen Gefährdungen bei und durch ihre Eltern fremdplaziert werden mussten, nicht passt sowie schließlich die verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern.

a. Adoption

§ 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII normiert bereits seit 1990/1991, dass „vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der Familie [...] zu prüfen [ist], ob die Annahme als Kind in Betracht kommt“. Mit dieser Verpflichtung schuf der Gesetzgeber eine Rangordnung der rechtlich unterschiedlichen Formen „sozialer Elternschaft“⁶³. Der damalige Gesetzgeber ging in Übereinstimmung mit der in- und ausländischen Fachdiskussion davon aus, dass bei einem Ausfall der eigenen Familie auf Dauer grundsätzlich eine langfristige Betreuung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses vorrangig durch die Adoption sichergestellt werden soll.⁶⁴ Diese Rangordnung des Gesetzgebers ist nach wie vor für Kinder, die langfristig nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, die zu favorisierende Option. Mit der Prüfungsverpflichtung in § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII wollte der Gesetzgeber diese Option in das Blickfeld der Entscheidungsfindung im Rahmen der jugendamtlichen Hilfeplanung rücken. Damit die Adoptionsoption im Rahmen der Hilfegewährung von langfristigen Hilfen außerhalb der Familie nicht in Vergessenheit gerät, verpflichtet § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Fachkräfte in den Jugendämtern, die Adoptionsoption ernsthaft zu prüfen.

Im Ausland, insbesondere in den USA und Großbritannien, also in den Modell gebenden Staaten des Permanency Planning, wird der Vorrang der Adoption vor der langfristigen Unterbringung in Pflege umgesetzt und es werden deutlich mehr Pflegekinder adoptiert, als in Deutschland.⁶⁵

Auch wenn in Deutschland teilweise Fachkräfte aus der Adoptionsvermittlung an Hilfeplankonferenzen im Kontext von Kindesunterbringungen teilnehmen, so wird die Adoptionsoption

62 *Britz, G.*, Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, in: *Coester-Waltjen et al.* 2014, Anm. 6, S. 19.

63 *Salgo, L.*, Pflegekindschaft und Staatsintervention, Darmstadt 1987, S. 367 ff.; *Wiesner/Schmid-Obkirchner*, SGB VIII 2015, § 36 Rn. 38.

64 BT-Drucks. 11/5948, S. 71 ff.

65 Vgl. *Diouani-Streek, M.* 2015, Anm. 14, S. 193 f.

entweder kaum thematisiert⁶⁶ oder scheitert an zwei Hürden: an der nur unter engen und in unglücklicherweise kausal formulierten gesetzlichen Voraussetzungen einer gerichtlichen Ersetzung der Einwilligung der Personensorgeberechtigten gem. § 1748 BGB, § 186 Nr. 2 FamFG. Auch kann der Umstand, dass in Frage kommende Pflegeeltern vor der vollen finanziellen Verantwortung zurückschrecken, einer Adoption im Wege stehen und darin begründet liegen, dass die auf die Familie zukommenden tatsächlich entstehenden Aufwendungen wegen der erheblichen Vorbelastungen der Pflegekinder häufig nicht absehbar sind. Häufig wird wegen der nicht absehbaren Erfolgsschancen eines gerichtlichen Ersetzungsverfahrens der Weg zum Gericht gescheut, obschon ein Unterliegen kaum Risiken für das Kind, die Pflegeeltern oder die Behörden mit sich bringt, ein Obsiegen indes die aus dem Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit resultierenden Spannungen wesentlich reduziert. Ob durch gesetzlich eingeräumte Umgangsrechte nach einer Adoption die Einwilligungsbereitschaft auf Seiten der leiblichen Eltern gesteigert werden könnte⁶⁷, bedarf der Überprüfung. Manche Länder räumen auch nach einer Adoption bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den leiblichen Eltern Umgangsrechte ein. Soweit hier auf der Ebene von Freiwilligkeit in diesem Bereich Kontakte für alle als sinnvoll erscheinen, ist das ermutigend. Hingegen bestehen auch und gerade hier schwerwiegende Bedenken gegenüber Zwangskontexten beim Umgang. Auch hinsichtlich der finanziellen Verantwortung kommen andere Länder aus dem angloamerikanischen Rechtskreis den adoptionsbereiten Pflegeeltern insoweit entgegen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch nach einer Adoption weiterhin eine Beteiligung an der finanziellen Verantwortung für das Kind übernommen wird (subsidized adoption / adoption with allowances). Dort wird ein Vorteil der Adoption auch dann anerkannt, wenn der Staat in dieser Hinsicht weiterhin in der Verantwortung bleibt; Adoptionen sollen nicht an den Finanzen scheitern und auch weniger begüterten Pflegeeltern und den bei ihnen wohnenden Pflegekindern zugänglich sein.

Angesicht eines differenzierten Hilfespektrums der Kinder- und Jugendhilfe, welches selbstverständlich auch adoptierten Kindern im Bedarfsfall zusteht, und angesichts der sozialrechtlichen, insbesondere krankenversicherungsrechtlichen Gleichbehandlung von adoptierten und leiblichen Kindern in Deutschland, spielt die finanzielle Unterstützung nach dem angloamerikanischen Modell bei uns vermutlich aber keine zentrale Rolle.

Immerhin erfolgten in Deutschland im Jahre 2014 3805 Adoptionen (hiervon 2314 durch Stiefeltern und Verwandte, 1494 als „Fürsorgeadoption“⁶⁸), in 217 Fällen mit ersetzer Einwilligung zur Adoption. Hier wären – wie bei den Reformen von § 1666 BGB – die Tatbestandshürden für die Ersetzung der Einwilligung in § 1748 BGB zu überprüfen und zu objektivieren, fokussiert diese Vorschrift zu stark auf ein Elternverhalten und kaum auf die Befindlichkeit und Entwicklung des Kindes. Historisch und rechtsvergleichend betrachtet zeichnet sich doch im modernen Adoptionsrecht wegen dessen Kindeswohlzentrierung in Abkehr vom Vertrags- zum Dekretsystem eine bemerkenswerte Entwicklung ab, die eher eine Annäherung von Pflegekindschaft und Adoption kennzeichnet:

- Tendenzen zu offeneren Adoptionsformen
- u. U. Umgangsrechte auch nach Adoption

66 Vgl. Diouani-Streek, M. 2011, Anm. 53, S. 136; Hoffmann, B., Adoptionsoption in der Hilfeplanung – Perspektive der Fachkräfte in der Hilfeplanung, in: Das Jugendamt, 84. Jg., 2011, S. 10–16.

67 So Bothof, A. 2014, Anm. 58, S. 49 ff.

68 Zum Begriff siehe Bothof, A. 2014, Anm. 58, S. 79 ff.

- Anerkennung der Bedeutung der lebensgeschichtlichen Identität bei adoptierten wie bei Pflegekindern
- Subventionierte Formen der Adoption
- Spätadoption
- Rechtlich abgesicherte Formen der Pflegekindschaft auf Dauer
- Namensrechtliche Hilfestellung für Pflegekinder
- Pflegeeltern als Vormund

Auch wenn die Unterschiede zwischen Adoption und Pflegekindschaft nach wie vor bestehen bleiben, verringern sich die früheren Eindeutigkeiten und Unterschiede doch allmählich, sodass durchaus von einer gegenseitigen Durchdringung gesprochen werden kann. Die verpflichtende Prüfung der Adoptionsoption durch die Kinder- und Jugendhilfe hat seit ihrer Einführung noch nicht die beabsichtigten Wirkungen gezeigt und das SGB VIII stößt hier an Grenzen, weil die Familiengerichte gefragt sind. Soweit mit regelmäßigen finanziellen Zuwendungen in bestimmten Konstellationen die Adoptionsbereitschaft gesteigert werden könnte, geht das nicht ohne Gesetzesänderung, sieht doch das Adoptionsvermittlungsgesetz nur beraterische Hilfen nach erfolgter Adoption vor. Die Adoptiveltern rücken in alle Verpflichtungen dem Kind gegenüber ein. Aktuelle Rechtsstudien zeigen die unzeitgemäße Gestaltung des Adoptionsrechts in Deutschland ebenso auf, wie die Vorteile der Adoption als Kinderschutzmaßnahme nachgewiesen und beachtliche Vorschläge für eine Reform in diesem Bereich entwickelt werden⁶⁹.

b. Familienrechtliche Absicherung unterhalb der Adoption

Die Verbleibungsanordnung gemäß § 1632 Abs. 4 BGB könnte auch ohne zeitliche Begrenzung ausgesprochen werden⁷⁰; dies ist aber höchst umstritten, wie bereits gezeigt wurde. Denn eigentlich sollte § 1632 Abs. 4 BGB als Instrument zur Vermeidung einer Herausnahme „zur Unzeit“⁷¹ als Krisenintervention dienen. Gleichzeitig darf aber nicht übersehen werden, dass sich Pflegekinder, insbesondere im Kleinkindalter, an die sie betreuenden Pflegeeltern im Regelfall relativ schnell eng binden, sodass für sie in der Regel eine Trennung „zur Unzeit“ erfolgen wird. Zum Zeitpunkt der Verbleibensanordnung sind Prognoseentscheidungen darüber, wann eine Herausgabe bzw. Rückführung nicht mehr „zur Unzeit“ erfolgen würde, kaum möglich. Ehrgeizigen „Umgewöhnungsversuchen“ sind hier aus fundierten Gründen, insbesondere wegen des menschen- und verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes des Kindes, Grenzen gesetzt. § 1632 Abs. 4 BGB kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier eindeutig eine Schutzlücke des geltenden Rechts besteht, die letztlich vom Gesetzgeber auszufüllen sein wird. Mit § 1632 Abs. 4 BGB muss aber heute schon dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einer Vielzahl von Pflegeverhältnissen Pflegekinder dauerhaft nicht im elterlichen Milieu leben können – ein Sachverhalt, den das Völkerrecht und das Sozialrecht anerkennen. Zivilrechtlich müsste dem Familiengericht ein Instrument an die Hand gegeben werden, auch unterhalb der Adoption einen dauerhaften Verbleib mit Zustimmung oder auch gegen den Willen der Eltern anordnen zu können. Die Verbleibensanord-

69 Vgl. Bothof, A., Anm. 58, S. 78 ff.

70 MünchKomm-BGB/Huber 2012, § 1632 Rn. 58.

71 BT-Drs. 8/2788, 52 f.; MünchKomm-BGB/Huber 2012, § 1632 Rn. 37.

nung gem. § 1632 Abs. 4 BGB als kinderschutzrechtliche Maßnahme wie auch ein Sorgerechts-eingriff gem. §§ 1666, 1666a BGB unterliegen den Überprüfungsregeln des § 1696 Abs. 2 BGB. Ein solches Überprüfungsverfahren kann jeder Zeit von Amts wegen, auf Initiative der (auch nicht mehr sorgeberechtigten) Eltern, des Vormundes oder Ergänzungspflegers oder des Jugendamtes in Gang gebracht werden und verunsichert das Kind wie die Pflegeeltern und macht auch in aussichtslosen Fällen Eltern u. U. unberechtigte Hoffnungen. Im Rahmen der Überprüfung der Gefährdung ist nicht nur das Bestehen der ursprünglichen Gefährdung zum Zeitpunkt der Herausnahme des Kindes bzw. der Verbleibensanordnung in den Blick zu nehmen, sondern auch und gerade die durch die beabsichtigte Aufhebung der ergangenen Schutzanordnungen nunmehr entstehenden Gefährdungen.⁷² Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die die zivilrechtliche Absicherung durch das Familiengericht auf Dauer ermöglicht. Sie muss ausschließlich kinderzentriert erfolgen und sollte daher nicht an die Zustimmung der/des Personensorgeberechtigten gekoppelt sein und nur unter der Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB in Frage gestellt werden können.

c. Pflegeeltern als Vormund

Zwar könnte auf den ersten Blick die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern in dafür geeigneten Fällen eine Lösung sein⁷³, um Kontinuität zu sichern, Spannungen abzubauen und Entscheidungsmacht dorthin zu verlagern, wo das Kind tatsächlich lebt und wohin die Verantwortung verlagert wurde. Jedoch steht diese Bestellung der Pflegeeltern als Vormund auch unter der schon aufgezeigten, jederzeitigen Aufhebbarkeit der Kindesschutzmaßnahme.

d. Kompetenzen der Pflegeeltern gem. §§ 1630 Abs. 3 und 1688 BGB

Pflegeeltern ohne Handlungsmacht im Innenverhältnis dem Kind oder Jugendlichen, aber auch im Außenverhältnis Dritten gegenüber, können ihrer Verantwortung nicht gerecht werden. Dies hat der Gesetzgeber grundsätzlich anerkannt, dennoch vermögen die vorhandenen Wege zumeist nicht die notwendigen Handlungssicherheit zu vermitteln. Die Übertragung von Sorgerechten gem. § 1630 Abs. 3 BGB erfolgt verhältnismäßig selten; ihr stehen neben dem Zustimmungserfordernis psychologische Barrieren entgegen. Zudem kann diese Übertragung auch jeder Zeit widerrufen werden. Die gesetzlichen Wirkungen des § 1688 BGB⁷⁴ verleihen zwar die Alltagssorge an die Pflegeeltern in länger andauernden Pflegekindschaftsverhältnissen. Jedoch könnte der Inhaber der elterlichen Sorge auch hier diese Befugnisse einschränken oder ausschließen, es sei denn eine Verbleibensanordnung ist ergangen (§ 1688 Abs. 4 BGB). Unklar ist auch, inwieweit diese Alltagssorge bei bestehenden Vormundschaften wirkt.⁷⁵ Zudem bestehen hinsichtlich der Reichweite der Alltagssorge erhebliche Unsicherheiten. In der Alltagssorge bildet sich auch nicht die Reichweite der tatsächlich übernommenen Verantwortung ab, die über diese weit hinausgeht. Soweit der Gesetzgeber die erforderliche zivilrechtliche Absicherung von Dauerpflege einführt, müsste damit eo

72 BVerfGE 88, S. 187/196 f.

73 Vgl. Hoffmann, P., Möglichkeiten und Voraussetzungen der Übertragung der Vormundschaft (bzw. Pflegeschaft für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge) auf Pflegeeltern, in: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Idstein 2014, S. 231 ff.

74 Staudinger-Salgo 2014, Erl. zu § 1688 BGB.

75 Staudinger-Veit 2014, Erl. zu § 1793 Rn. 124 ff.

ipso den Pflegeeltern auch die Entscheidungsmacht in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zufallen (ausgenommen Staatsangehörigkeit, Auswanderung und Adoption).

e. *Umgang*

Im Umgangsbereich sind differenzierende Regelungen erforderlich, ist doch nahezu das gesamte Umgangsrecht sowie das dazugehörige Verfahrensrecht von der Situation des Kindes bestimmt, das bei einem seiner leiblichen Elternteile lebt und mit dem anderen Elternteil Kontakt haben soll. Pflegekinder hingegen konnten bei keinem der Elternteile leben, mussten sie doch wegen erheblicher Gefährdungen aus der Herkunftsfamilie genommen werden. Die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit von Umgang (§ 1626 Abs. 3 BGB) ist bei diesen Kindern bereits durch die Notwendigkeit der Fremdplatzierung häufig fraglich und keine Selbstverständlichkeit, können doch diese Kinder durch Umgang retraumatisiert, zumindest in ihrer Bindungsentwicklung erheblich gestört werden. Sicherheit hinsichtlich des künftigen Lebensmittelpunktes sowie Aufarbeitung ihrer belastenden Erfahrungen bieten zumeist unter Beachtung des Kindeswillens neue Chancen für gewinnbringende Kontakte, ist doch nicht die Tatsache oder die Quantität, sondern die Qualität von Umgang ausschlaggebend. Durch eine nicht differenzierte Praxis der Gerichte und Behörden haben Pflegekinder oft keinen Profit vom Umgang mit den Herkunftseltern, weit häufiger Schädigungen durch erhebliche Verunsicherung. Dies liegt auch daran, dass keine Vor- und Nachbereitungen für Kinder, Eltern und Pflegeeltern vorgesehen sind und die ursprünglichen Gründe der Fremdplatzierung aus dem Blickfeld geraten. Die Hierarchie der wichtigsten Regelungsaufgaben bei fremdplatzierten Kindern gerät auch immer wieder in Vergessenheit: 1. Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl, 2. Klärung des dauerhaften Lebensmittelpunktes des Kindes und erst dann 3. Regelung des Umgangs. Die Rechtsprechung des BVerfG hat hier bereits aufgezeigt, dass erstens keine Destabilisierung des Pflegekindes durch Umgang erfolgen darf⁷⁶ und dass zweitens die erhebliche Bedeutung des Kindeswillens bei älteren Kindern nicht übergangen werden darf⁷⁷.

f. *Verfahrensrechtliche Stellung der Pflegeeltern*

Grundsätzlich ist hier die Einbeziehung der Pflegekinder durch die Kindesanhörung gem. § 159 FamFG und durch die Interessenvertretung durch einen hier qualifizierten Verfahrensbeistand i. S. d. § 158 FamFG sichergestellt⁷⁸. Die verfahrensrechtliche Stellung von Pflegeeltern ist nicht systematisch geregelt, teilweise vom richterlichen Ermessen abhängig und auch nach wie vor im Streit. Soweit das Gesetz durch §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1688 Abs. 3 und 4 BGB den Pflegeeltern ausdrücklich Antragsrechte einräumt, stehen ihnen auch alle Rechte als Verfahrensbeteiligte zu. Hingegen haben Pflegeeltern nach herrschender Meinung⁷⁹ gegen Entscheidungen, die die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht der Eltern mit den Pflegekindern betreffen, keine Beschwerderechte, weil sie hier nicht in ihren Rechten beeinträchtigt sein sollen. Wie fragwürdig ein solcher Standpunkt ist, zeigt sich etwa am Beispiel von gerichtlichen Entscheidungen, die den Umgang des Pflegekindes mit seinen Eltern regeln. Da Pflegeeltern in den Schutzbereich des

76 BVerfG 17, 407, 411.

77 BVerfG – 1 BvR 3326/14 v. 25. April 2015.

78 Zu Qualifikationsanforderungen Salgo et al., Anm. 41.

79 BGH, NJW 2001, S. 3337.

Art. 6 Abs. 1 GG fallen⁸⁰, lässt sich verfassungsrechtlich dieser Standpunkt kaum halten; muss sich doch die Pflegefamilie an die vom Familiengericht getroffene Umgangentscheidung halten und ist somit unmittelbar in ihrem Familienleben (Urlaub, Wochenenden) von der Entscheidung betroffen. Für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fallen Pflegeeltern in den Schutzbereich des „Familienlebens“ gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zwischen ihnen und dem Pflegekind eine familienähnliche Beziehung besteht oder bestanden hat („de facto family situation“). Für den EuGHMR ergeben sich daraus selbstverständlich auch im Umgangsbereich Beschwerderechte der Pflegeeltern.⁸¹ An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Pflegeeltern sehr wohl durch den Ausgang einer gerichtlichen Umgangsregelung beschwert sein können, weshalb ihnen de lege ferenda ausdrücklich auch in diesen Bereichen die Beteiligung⁸² und auch ein Beschwerderecht zustehen muss. Bis dahin haben die Vorgaben des EuGHMR auch für deutsche Gerichte Verbindlichkeit. Dies gilt für nachfolgende Verfahren: Überprüfung von Entscheidungen gem. §§ 1666, 1666a BGB im Rahmen des § 1696 BGB, 166 FamFG, bei Umgangsregelungen gem. §§ 1684, 1685 BGB, bei Kompetenzkonflikten im Rahmen der §§ 1630 Abs. 3, 1688 Abs. 3, Satz 2 und Abs. 4 BGB, bei öffentlich-rechtlicher Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz, bei Bestellung bzw. Abberufung als Vormund/Ergänzungspfleger.

4.4 Ausblick

Nachdem im Kontext des Abstammungs- und des Umgangsrechts sowie bei der Regelung der Fortpflanzungstechnologien das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer „sozial-familiären Beziehung“ jüngst eine immer größere Bedeutung erlangt hat, ist es an der Zeit, dass die schon seit Menschengedenken bestehende „sozial-familiäre Beziehung“ zwischen Pflegekind und Pflegeeltern gleichermaßen die Aufmerksamkeit in den familienpolitischen Diskursen erlangt. Die Rezeption des heute verfügbaren Wissens zu Pflegekindern als Gruppe durch politische Entscheidungsträger in Deutschland erscheint deshalb dringend geboten.

Obwohl die psychosoziale Entwicklung von Kindern in Familienpflege trotz erheblicher Vorbelaustungen weit überwiegend günstig verläuft, scheint die Rechtsordnung der Bundesrepublik noch nicht dazu bereit zu sein, solche für diese Kinder existenziell wichtigen Beziehungen gemäß dem Kontinuitätsprinzip rechtsverbindlich nachhaltig abzusichern. Während der Konsens über Reformnotwendigkeiten sich auf immer mehr Stimmen aus Praxis, Wissenschaft und aus den Fachverbänden stützen kann, scheint es immer noch Widerstand gegen jegliche Verstärkung im Sinne einer Kontinuitätssicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen im Familienrecht des BGB zu geben, teils unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht.

Dabei hat sich der zuständige Bundesminister der Justiz im Jahr 2015 durchaus aufgeschlossen für die fachlich und wissenschaftlich gebotenen Reformen des Rechts der Pflegekindschaft geäußert: Die rechtliche Stellung von Pflegeeltern sollte verbessert, Vorschläge zu entsprechenden Regelungen sollten in wenigen Monaten vorgelegt werden.⁸³ Darüber hinaus hat das Bundeskabinett den Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz erst jüngst beschlossen und dieser Bericht hat wiederholt nicht nur einen Prüf-, sondern auch einen Handlungsbedarf im Sinne einer

80 BVerfGE 68, S. 176/187/79/51/60.

81 EuGHMR, FamRZ 2012, S. 429.

82 Heilmann, S., Praxiskommentar 2015, § 161 Rn. 13 f.

83 Äußerung des Bundesministers der Justiz Maas gegenüber der Katholischen Nachrichtenagentur KNA am 26.08.2015.

Kontinuitätssicherung für Pflegekinder angemahnt.⁸⁴ Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hatte bereits wiederholt sich auch für Veränderungen in diesem Sinn im Familienrecht des BGB ausgesprochen.⁸⁵

In Anbetracht des heute vorliegenden wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisstandes der Humanwissenschaften ist eine Reform des Rechts der Pflegekindschaft in der Bundesrepublik geradezu geboten. Dennoch fällt es Rechtspolitik, Gesetzgebung, Rechtsanwendung, aber auch Rechtswissenschaft äußerst schwer, diese Befunde zu rezipieren. Wie aufgezeigt wurde, hat der Gesetzgeber grundsätzliche Gestaltungsspielräume und, insbesondere wenn die Überwindung des Befristungsdogmas und eine familienrechtliche Absicherung des Pflegekindverhältnisses als dauerhafter Lebensform auf empirisch gut begründeter Grundlage geschaffen werden, bestehen realistische Chancen dafür, dass Neuregelungen einer verfassunggerichtlichen Überprüfung standhalten.

Verf.: Prof. Dr. phil. Mériem Diouani-Streek, Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main, E-Mail: diouani-streek.meriem@fb4.fra-uas.de

Prof. Dr. jur. Ludwig Salgo, Goethe Universität Frankfurt am Main, Fachbereiche Rechtswissenschaft und Erziehungswissenschaften, Postanschrift: Senckenberganlage 31, 60325 Frankfurt am Main, E-Mail: salgo@jur.uni-frankfurt.de

84 Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, BT-Drucks. 18/7100, S. 4/77.

85 DER SPIEGEL 33/2014, S. 18 ff.